

Vorschläge zur Verbesserung der Berechnungsvorschriften im HKJGB

Udo Brechtel – 22. April 2015

Die folgenden Vorschläge zur Verbesserung der Berechnungsvorschriften im HKJGB beziehen sich auf die in den Anlagen 2 bis 4 dargestellten Sachzusammenhänge und die sich daraus aus meiner Sicht ergebenden Mängel gemäß Anlage 2:

1. Verzerrungen durch Betreuungsmittelwerte
2. Falsche Definition der Fachkraftfaktoren
3. Mogelpackung Vertretungsstunden
4. Reduzierung der Schwankungsreserve auf Null
5. Ungleichbehandlung bei Zuschüssen
6. Keine Regelungen zur Integration
7. Nichteinhaltung wissenschaftlicher Standards

Mängel 1 bis 3 und 7: Betreuungsmittelwerte, Fachkraftfaktoren, Mogelpackung Vertretungsstunden und Nichteinhaltung wissenschaftlicher Standards

Die durch den Betreuungsmittelwert verursachten Verzerrungen sind ein erheblicher Mangel, der beseitigt werden muss, bevor eine Evaluation sinnvoll durchgeführt werden kann.

Vorschlag:

§ 25c des HKJGB "Personeller Mindestbedarf" wird wie folgt geändert:

a) § 25c Abs. 2 des HKJGB erhält folgende neue Fassung:

"(2) Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und **Summe der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten**. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr **0,25** (*besser 0,3*),
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt **0,08** (*besser 0,125*) und
3. ab dem Schuleintritt **0,07** (*besser 0,1*)."

b) § 25c Abs. 4 des HKJGB erhält folgende neue Fassung:

"(4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit von **mindestens zwei Fachkräften** nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen."

Hinweise:

Der "Betreuungsmittelwert" wird damit abgeschafft und durch die Summe der tatsächlich vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten ersetzt.

...

Vergleichbare Gesetze in anderen Bundesländern benötigen den "Betreuungsmittelwert" nicht. So wird beispielsweise im KiföG Sachsen-Anhalt auch mit Faktoren gearbeitet, aber die "Summe der vereinbarten Betreuungsstunden" als Bezugsgröße benutzt (vgl. § 21 KiföG Sachsen-Anhalt).

Die Fachkraftfaktoren sollten durch die wissenschaftlichen Standards ersetzt werden.

Bei Kleinkindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird dabei ein Wert von 0,3 als Mittel zwischen 0,25 und 0,333 vorgeschlagen (oben im Gesetzestext kursiv). Eine genauere Differenzierung ist möglich. Das absolute Minimum liegt bei 0,25.

Bei den Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt wird der Faktor 0,125 vorgeschlagen (oben im Gesetzestext kursiv), das absolute Minimum liegt bei 0,08.

Zur Höhe der Fachkraftfaktoren kann man auch die im KiBiz Nordrhein-Westfalen definierten Gruppenformen (§ 19 nebst Anlage 1) zum Vergleich heranziehen. Danach berechnen sich folgende Fachkraftfaktoren und Zuschläge (Vertretung und Vorbereitung/Freistellung):

- bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:
0,2 (+10% und +30%) entspricht 0,28
- vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
0,1 (+10% und +25%) entspricht 0,135
- vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
0,08 (+10% und +20%) entspricht 0,104

Mit der Änderung des § 25c Abs. 4 wird klargestellt, dass bei kleinen Tageseinrichtungen mit nur einer Gruppe stets der personelle Mindestbedarf wie auch schon nach der Mindestverordnung (§ 1 Abs. 2 MVO) gilt.

Mangel 4: Reduzierung der Schwankungsreserve auf Null

Vorschlag:

Die eleganteste Lösung wäre die Wiedereinführung der gruppenbezogenen Berechnung des Personalbedarfes. Nur für den Fall, dass man das partout nicht möchte, würden die Vorschläge zu Mangel 1 bis 3 und 7 für eine Abmilderung sorgen, den Mangel 4 jedoch nicht beseitigen.

Mangel 5 und 1: Ungleichbehandlung bei Zuschüssen, Stufenfixierung

Vorschlag:

§ 32 HKJGB „Landesförderung für Tageseinrichtungen“ wird folgendermaßen geändert:

§ 32 Abs. 2 des HKJGB erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden 2 070 Euro. Für jede weitere Stunde wird eine Pauschale von 103 Euro gewährt.

2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

von bis zu 25 Stunden 500 Euro. Für jede weitere Stunde wird eine Pauschale von 19 Euro gewährt.

3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden 420 Euro. Für jede weitere Stunde wird eine Pauschale von 17 Euro gewährt."

Hinweise:

Die Unterscheidung zwischen öffentlichen (kommunalen) und frei gemeinnützigen (z. B. kirchlichen) Trägern wird damit abgeschafft.

Die Einteilung in Stufen, die zu taktischen Überlegungen führt, wird ebenfalls abgeschafft und durch das System *fixer Grundbetrag plus variabler zeitabhängiger Betrag* ersetzt, wie es heute in vielen Bereichen üblich ist. Die Berechnung wird dadurch sogar vereinfacht.

Beispiel:

25 Kinder über 3 Jahre (Gesamtbetreuungszeit 25 x 42,5 = 1062,5 Stunden) und 10 Kinder unter 3 Jahre (Gesamtbetreuungszeit 10 x 30 = 300 Stunden)

Grundbetrag (fix):

25 x 500 Euro = 12.500 Euro
 10 x 2070 Euro = 20.700 Euro

 Summe (fix) = 33.200 Euro

Zeitabhängiger Betrag (variabel):

1062,5 Stunden minus (25 x 25 Stunden) = 437,5 Stunden
 300 Stunden minus (10 x 25 Stunden) = 50,0 Stunden

 437,5 x 19 Euro = 8.313 Euro
 50,0 x 103 Euro = 5.150 Euro

 Summe (variabel) = 13.463 Euro (auf volle Euro aufgerundet)

Summe Landeszuschuss somit: 33.200 Euro + 13.463 Euro = 46.663 Euro

Berechnung Zuschüsse

Definition						Beispiel							
	fix	Diff.	var.	Mittelwert	gewählt	Kinder	fix	Stunden	gesamt	davon nur Grundbetreuung	über Grundbetreuung	variabel	
< 25	2070			82,8		10	2.070 €	30	300	250	50	103 €	5.150 €
25 35	3100	1030	103										
35 45	4130	1030	103										
				103	103 €								
< 25	500			20		25	500 €	42,5	1062,5	625	437,5	19 €	8.313 €
25 35	660	160	16										
35 45	880	220	22										
				19	19 €								
< 25	420			16,8									
25 35	570	150	15										
35 45	750	180	18										
				16,5	17 €								
						33.200 €						13.463 € 46.663 €	

Mangel 6: Schlechte Regelungen zur Integration

Kein Kommentar!